

Nutzungsszenario 4: Analyse von Schüleraufsätzen

1. Beschreibung

Als Lehrkraft möchte ich im allgemeinen Chat das Foto von einem Schüleraufsatz hochladen, damit AIS.chat ein entsprechendes Feedback dazu formuliert. Das Feedback zum Text der Schülerin möchte ich herunterladen. Das zuvor hochgeladene Foto des Schüleraufsatzes wird nicht wieder heruntergeladen.

2. Erläuterungen

- Der Vorgang ist im Zweifel urheberrechtlich relevant: Schüleraufsätze können urheberrechtlich geschützt sein. Werden sie kopiert (ganz gleich, ob durch Abfotografieren, Einscannen oder rein digitales Copy & Paste), bedarf es hierfür einer Rechtsgrundlage.
- Im Zweifel wird man nicht von einer rechtlich wirksamen, bewussten und gewollten Zustimmung/Einwilligung der Autor:innen ausgehen können. Daher bedarf es für die Nutzung einer gesetzlichen Nutzungsbefugnis.
- Eine eindeutige oder ausdrückliche urheberrechtliche Rechtsgrundlage für die Analyse von schulischen Leistungen durch KI existiert bis dato nicht.
- Als Rechtsgrundlage kommen die §§ 45, 44b oder 60a UrhG in Betracht. Ob die Rechtsprechung eine dieser Regelungen im Falle eines – wohl höchst unwahrscheinlichen – Urheberrechtsstreits akzeptieren würde, ist nicht auszuschließen, aber derzeit unklar.

3. Rechtlicher Hintergrund

a) Urheberrechtliche Relevanz

Der Vorgang wird oft urheberrechtlich relevant sein. Die Anforderungen an die Schöpfungshöhe sind generell sehr gering. Auch wenn faktisch nicht jeder Schüleraufsatz geschützt sein wird (das ist letztlich Einzelfallfrage), sollte man bei pauschaler Beurteilung davon ausgehen, dass auch Schüleraufsätze geschützt sind. Wird ein solcher auf den AIS.chat-Server hochgeladen, um von der KI analysiert zu werden, entstehen Kopien, die unter das Vervielfältigungsrecht des Verfassers (Schüler) gem. § 16 UrhG fallen. Hierfür bedarf es einer Rechtsgrundlage.

b) Nutzungsbefugnis von Lehrkräften und Prüfern

Eine ausdrückliche gesetzliche Nutzungsbefugnis für Verwertungshandlungen von Schülerarbeiten durch die Lehrkräfte gibt es nicht – auch nicht zu Prüfungszwecken. Es ist anzunehmen, dass hier eine unbeabsichtigte Regelungslücke vorliegt, die der Gesetzgeber übersehen hat.

In der Literatur werden zur – offensichtlich notwendigen – Schließung dieser Regelungslücke verschiedene Rechtsgrundlagen diskutiert. Teilweise wird auf konkludente Einwilligungen abgestellt. Die Schüler:innen willigten mit Abgabe ihrer Arbeiten konkludent (also inzident) auch in deren Vervielfältigung und sonstige zur Bewertung notwendige Nutzungen ein. Diese Argumentation ist wenig überzeugend, umso weniger, wenn es um Nutzungen unter KI-Einsatz geht. Keineswegs kann generell unterstellt werden, dass Schüler:innen (oder Erziehungsberechtigte) mit solchen Methoden einverstanden sind oder auch nur hiervon wissen. Hinzu kommt, dass in Abhängigkeitsverhältnissen (wie Schule-Schüler:in) Einwilligungslösungen – sowohl konkludent als auch ausdrücklich – schon grundsätzlich mit erheblicher Skepsis zu begegnen ist.

Deutlich naheliegender ist die Anwendung von gesetzlichen Schrankenbestimmungen. Für Vervielfältigungen von Prüfungsarbeiten kommt zunächst § 45 (Verwendung in behördlichen Verfahren) in Betracht. Dieser gilt unabhängig von der Art



des Werkes und der bei der Begutachtung eingesetzten Technik. Auch die Prüfung von Abschlussarbeiten per Plagiatsoftware wird beispielsweise in der Regel hiernach zulässig sein. § 45 gilt jedoch nur bei Nutzungen, die im Rahmen eines behördlichen Verfahrens zur Durchführung dieses Verfahrens vorgenommen werden. Prüfungsleistungen von Schüler:innen dürften unter den (weiten) Verfahrensbegriff fallen, alltägliche Hausaufgaben hingegen eher nicht. Im Übrigen gibt es bislang keinerlei konkrete Erkenntnisse (v. a. der Rechtsprechung), ob § 45 – der bereits 1965 in das Urheberrechtsgesetz eingeführt wurde – Vervielfältigungen gestattet, die durch KI-Einsatz im Rahmen behördlicher Verfahren entstehen. § 44b erscheint hier – trotz aller Unwägbarkeiten – sachnäher.

Wie auch § 45 hat § 44b UrhG im vorliegenden Kontext gegenüber § 60a UrhG den Vorteil, dass er nicht auf die Nutzung von **veröffentlichten** Werken beschränkt ist. Hiernach ist allgemein erlaubt, „rechtmäßig zugängliche Werke“ zu vervielfältigen, was auf Schülerarbeiten, die in der Schule eingereicht werden, ohne Weiteres zutrifft.

Die Anwendbarkeit von § 44b UrhG auf diese Konstellation ist – wie in anderen Fällen – noch höchst unklar. Hierfür wäre zumindest erforderlich, dass die genutzten Werke (Schüleraufsätze) nicht „auf Vorrat“ gespeichert (wie bei dem „Hintergrundwissen“) und nur dazu genutzt werden, die hierin enthaltenen Informationen zu extrahieren und nach bestimmten Vorgaben (Prompts) analysieren zu lassen. Wird die Werkkopie für das Text- und Data-Mining nicht mehr benötigt, ist sie zu löschen. Je kürzer die Löschrufen bei solchen Vorgängen ausgestaltet sind, desto wahrscheinlicher ist, dass diese Anforderung erfüllt ist. Siehe im Einzelnen zu den Anforderungen die Erläuterungen im „rechtlichen Hintergrund“ zu Szenario 2, Punkt 2.g.4).

In Betracht kommt schließlich auch § 60a UrhG. Diese Regelung wäre hinsichtlich ihres Zwecks, urheberrechtlich relevante Nutzungen in Unterricht und Lehre zu erleichtern, prädestiniert. Sie umfasst generell auch Werknutzungen zu Prüfungszwecken. Indes scheitert ihre Anwendbarkeit auf die Nutzung von Schülerarbeiten zu Prüfungszwecken (ganz allgemein) daran, dass hiernach ausdrücklich nur „veröffentlichte“ Werke genutzt werden dürfen (§ 60a Abs. 1 UrhG). Man könnte argumentieren, dass die hierdurch entstehende Lücke durch eine teleologische Erweiterung geschlossen werden kann. Das Argument ist bei der Auslegung urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen allerdings mit erheblicher Vorsicht zu genießen (da es von der Rechtsprechung praktisch nie anerkannt wird).

Fazit

Mangels konkreter Anhaltspunkte im Gesetz und einschlägiger Rechtsprechung ist die Anwendbarkeit urheberrechtlicher Schrankenbestimmung auf Vervielfältigungshandlungen von Schülerarbeiten in KI-Systemen derzeit weitgehend offen. Dass § 44b UrhG als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, ist naheliegend, in der jetzigen Situation aber ungeklärt. Das Risiko indes, aufgrund solcher Auswertungshandlungen mit urheberrechtlichen Mitteln in Anspruch genommen zu werden, erscheint mir allerdings gering.

Von größerer praktischer Bedeutung dürfte in diesem Kontext die gesellschaftlich-ethische Frage sein, ob und inwieweit der Einsatz von KI in der Schule (hier: durch die Lehrkräfte bei der Beurteilung von schulischen Leistungen) opportun ist. In rein rechtlicher Hinsicht scheinen, im Vergleich zur (eher akademischen) urheberrechtlichen Problematik, deutlich kritischer und komplexer die Rechtsfragen zu sein, die sich in diesem Kontext aufgrund der KI-Verordnung stellen. Es sollte bedacht werden, dass „KI-Systeme, die **bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden** sollen, einschließlich des Falles, dass diese Ergebnisse dazu dienen, den Lernprozess natürlicher Personen in Einrichtungen oder Programmen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu steuern“ als **Hochrisiko-Systeme** gem. Art. 6 Abs. 2, Anhang III Nr. 3 der KI-Verordnung gelten. Die Compliance-Anforderungen v. a. an Anbieter (Entwickler) solcher Systeme treten (voraussichtlich) zum 2. Dezember 2027 in Kraft und werden erheblich und komplex sein (s. hierzu Der Paritätische/Kreutzer, Rechtsfragen beim Einsatz von generativer KI in gemeinnützigen Organisationen, S. 8 ff.).

